



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 23.04.2020

Messerstecherei in Asylbewerberunterkunft Sontheim

Nach Presseberichten (siehe <https://www.new-facts.eu/sontheim-nach-messerstecherei-in-asylbewerberunterkunft-in-untersuchungshaft-373587.html>) kam es am 22.04.2020 in einer Sontheimer Asylbewerberunterkunft (Landkreis Unterallgäu) zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren nigerianischen Staatsangehörigen. Im Verlauf der körperlichen Auseinandersetzung wurde ein 23-jähriger Mann durch einen Stich mit einem Küchenmesser an der Schulter nicht unerheblich verletzt. Ein weiterer 33-jähriger Mann erlitt mehrere Hämatome am Oberkörper, Bisswunden am Hals sowie eine leichte Stichverletzung am Schienbein. Der 29-jährige Haupttäter sowie ein 23-jähriger Mittäter wurden noch vor Ort durch Beamte der Polizeiinspektion Mindelheim wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdelikts vorläufig festgenommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Memmingen wurden die beiden Tatverdächtigen am Donnerstag, 23.04.2020, der Ermittlungsrichterin des Amtsgericht Memmingen vorgeführt. Nach Erlass entsprechender Untersuchungshaftbefehle wegen des Verdachts des versuchten Totschlags wurden beide in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert. Die weiteren Ermittlungen führt das Fachkommissariat der Memminger Kriminalpolizei.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob die beiden Asylbewerber bereits vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten waren? 2
2. Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob die oben genannten Asylbewerber vor der Tat ausreisepflichtig waren? 2
3. Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie die entsprechenden Asylanträge beschieden wurden? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.06.2020

1. Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob die beiden Asylbewerber bereits vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten waren?

Es liegen, abgesehen von dem aktuell gegenständlichen Fall, polizeiliche Erkenntnisse vor.

Die Nennung inhaltlicher Details ist mit Blick auf die damit verbundene Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen nicht statthaft. Bei der Beantwortung der Fragen sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ergeben sich unter Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

2. Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob die oben genannten Asylbewerber vor der Tat ausreisepflichtig waren?

3. Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie die entsprechenden Asylanträge beschieden wurden?

Ein Tatverdächtiger ist nach Ablehnung seines Asylantrags ausreisepflichtig. Das Asylverfahren des anderen Tatverdächtigen ist bisher noch nicht abgeschlossen.